

**Antrag Nr. 01
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Übertragung der Sitzungen der Arbeiterkammer Vollversammlung per
Livestream ins Internet**

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer spricht sich dafür aus, dass die Möglichkeit zur Übertragung von Sitzungen der AK-Vollversammlungen im Internet überprüft wird.

Begründung:

Aus der großen Verantwortung der Arbeiterkammer als gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich der berechtigte Wunsch der zahlenden Mitglieder nach Transparenz auf allen Ebenen.

Es muss im Interesse der Arbeiterkammer Vollversammlung sein, die eigene Sitzungstätigkeit möglichst einfach für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugänglich zu machen. Mittlerweile werden die Sitzungen des Parlaments, der meisten Landtage und einiger Bezirksvertretungen live im Internet übertragen. Wenn die Arbeiterkammer Wien Mitgliederbeteiligung und die eigenen Gremien ernst nimmt, dann wird sie in Zukunft nicht daran vorbeikommen, zumindest ihr wichtigstes Gremium öffentlich einem größeren Publikum über Livestream zugänglich zu machen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 02
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Mensch und Arbeit - Balance ein Leben lang!
Generationenmanagement im Betrieb als Antwort auf Verdrängung
älterer ArbeitnehmerInnen am Arbeitsplatz

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die jeweils verantwortlichen Stellen – Sozialpartner, zuständige MinisterInnen der Bundesregierung, den Gesetzgeber - auf, folgende Maßnahmen zu setzen, bzw. die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen:

- Die verpflichtende Einführung eines Generationenmanagements und die Installierung von „Altersbeauftragten“ in Unternehmen unter Einbeziehung des Betriebsrates mit dem Ziel, die MitarbeiterInnen im Unternehmen in ihrer jeweiligen Lebensphase so optimal wie möglich zu unterstützen und so eine Win-Win Situation für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen zu erreichen.
- Eine begleitende Einführung erzwingbarer Betriebsvereinbarungen, die einerseits den Umgang des Betriebes mit den Bedürfnissen von älteren ArbeitnehmerInnen regeln, aber auch auf individuell verschiedene Lebensphasen der MitarbeiterInnen eingehen (Lernen, Generationskonflikte, angepasste Arbeitszeit und Arbeitsplätze, Entgelt,...).
- Entwicklung von Konzepten wie z.B.:
 - MentorInnensysteme wie „young meets old“ oder „old shared young“ um die Erfahrungs- und Wissensweitergabe zu gewährleisten
 - Ältere, erfahrene ArbeitnehmerInnen schulen junge, neue ArbeitnehmerInnen ein
 - Jobsharing-Modelle zwischen jüngeren und älteren ArbeitnehmerInnen
- Gewährleistung von altersunabhängigen betrieblichen Weiter- und Ausbildungsmaßnahmen.
- Möglichkeit zur freiwilligen Übertragung von Mehr- und Überstunden auf ein zu errichtendes Pensionswertkonto.
- Attraktive Altersteilzeitmodelle, die dem jeweiligen Lebensumstand wie z.B. Kindererziehung und Betreuung angepasst sind.
- Die Ausdehnung des gesetzlichen Zeitrahmens und der Förderung für Altersteilzeitregelungen auf sieben Jahre.

- **Bessere Pensionsabsicherung für Frauen durch automatisches (aber nicht verpflichtendes) Pensionssplitting.**
- **Sozialkosten dürfen nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden - Unternehmen müssen dazu angehalten werden, gemäß der gesellschaftlichen Altersstruktur ArbeitnehmerInnen zu beschäftigen.**
- **Einführung einer verpflichtenden Pflegeversicherung, die bei den selbstverwalteten SV-Trägern anzusiedeln ist.**

Begründung:

Unser Arbeitsleben beginnt meist mit einer Ausbildung und endet bei Erreichung eines bestimmten Alters, mit der Pension. Während des Arbeitslebens verändern sich die Gesellschaft, die Technologien und unsere persönlichen Bedürfnisse. Jeder Mensch durchlebt verschiedene Lebensphasen, in denen er die Arbeitszeit für sich abgestimmt gestalten möchte.

Immer häufiger klagen ArbeitnehmerInnen darüber, dass die Arbeit krank macht. Wer nicht mehr leistungsfähig ist oder „zu teuer“ wird, verliert den Job. Auf der anderen Seite fordern PensionsexpertInnen, dass die ArbeitnehmerInnen länger im Arbeitsprozess bleiben sollen. Vor allem die Chancenlosigkeit der 50+ Generation erscheint als vorrangiges Problem.

Wissen - insbesondere von älteren, erfahrenen ArbeitnehmerInnen - ist im Technologieland Österreich von unschätzbarem Wert. Seit Jahren ist der Fachkräftemangel in vielen Branchen ein großes Thema. Zugegeben sind qualifizierte, ältere ArbeitnehmerInnen etwas teurer als junge, doch nur in partizipativen Modellen kann sichergestellt werden, dass sämtliche Gesellschaftsgruppen und -interessen vom Miteinander profitieren können. Ältere ArbeitnehmerInnen als „zu teuer“ abzustempeln und in die Pension oder in die Arbeitslosigkeit zu entsorgen, ist bestimmt keine Lösung.

Es bedarf einer ganzheitlicheren Betrachtung. Es geht nicht nur um die letzte Phase des Arbeitslebens. Wir müssen die verschiedenen Altersphasen der ArbeitnehmerInnen in ihrem Arbeitsprozess berücksichtigen. Das würde den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung tragen, sowie den gesundheitsschädlichen und demotivierenden Phasen entgegenwirken. Das ist schließlich auch im wirtschaftlichen Interesse der Unternehmen.

Gesundheitsmanagement im Betrieb als Antwort auf steigende Zahlen vor allem psychischer Erkrankungen von ArbeitnehmerInnen am Arbeitsplatz

Wenn wir den Verlauf des Lebens eines Menschen in Österreich betrachten, wird deutlich, dass „Arbeit“ diesen Weg prägt. Im Regelfall geht es um ca. 8 Stunden Erwerbsarbeit täglich, etwa 45 Wochen im Jahr und 40 – 45 Jahre. Dazu kommen noch die notwendigen privaten Versorgungsleistungen, die Hausarbeit, manchmal Pflegeleistungen in der Familie und oft auch noch persönliches Engagement in Vereinen und Verbänden. Arbeit prägt uns. Arbeit ist wertvoll, sinnstiftend, wichtig und notwendig für uns. Arbeit ist ein Menschenrecht. Umso kritischer ist es dann, wenn gerade die Arbeit, die unsere Existenz sichert, krank und unzufrieden macht. Forschungen zeigen, dass psychosoziale Risiken und arbeitsbedingter Stress Unternehmen und Volkswirtschaften gleichermaßen beträchtliche Kosten verursachen und für bis zu 60% aller Arbeitsunfähigkeitstage verantwortlich sind.

Die Gesamtkosten, die durch psychische Erkrankungen in Europa verursacht werden (sowohl arbeitsbedingt als auch anderweitig), werden auf jährlich 240 Mrd. EUR geschätzt.

Ein motivierendes, positives und gesundes Arbeitsumfeld für alle Beschäftigten wird zur Zukunftsfrage für Mensch, Umwelt und Wirtschaft. Die Erwerbsarbeit soll das Leben bereichern. Über die Arbeit – aber keinesfalls ausschließlich über sie – findet die Einbeziehung des Menschen in die Gesellschaft statt.

Vor allem bei gutem Arbeitsklima entstehen soziale Kontakte, die tragfähige Beziehungen fürs Leben sein können. Wir wachsen mit anderen Menschen zusammen. Ziel sind die Erhaltung und Schaffung von gesunden Arbeitsplätzen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas und des gemeinsamen Arbeitens.

Es liegt an uns ArbeitnehmervertreterInnen und an den SozialpartnerInnen neue, intelligente Arbeitszeitmodelle anzudenken und in einer gemeinsamen Anstrengung mit allen Beteiligten in den verschiedenen Regelwerken und bei den Kollektivvertragsverhandlungen einzubringen. Die Idee der Freizeitoption ist einer von vielen Ansätzen, die wir weiter verfolgen müssen. Es ist unser Auftrag, die politischen Rahmenbedingungen mitzugestalten. Nur so ist es möglich, neue Modelle umzusetzen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

**Antrag Nr. 03
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Automatische Inflationsanpassung der Absetzbeträge und der Einkommensgrenzen bei den Steuertarifen

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, damit sowohl die automatisierte Inflationsanpassung bei den steuerlichen Absetzbeträgen, als auch die automatisierte Inflationsanpassung bei den steuerlichen Bemessungsgrundlagen des jeweilig gültigen Lohnsteuertarifes umgesetzt wird.

Begründung:

Die Tarifänderung per 1.1.2016, die durch das große Engagement der Gewerkschaften und der AK erreicht wurde, hat jedeR ArbeitnehmerIn „im Börserl“ gespürt.

Die kalte Progression jedoch frisst jedes Jahr ein Stück dieser Entlastung weg: Sie entsteht dadurch, dass die Steuertarifstufen nicht an die Inflation angepasst werden. Weil die Gehälter aber steigen, fällt man nach und nach in die höhere Stufe und zahlt mehr Steuer. Dies führt zu der seltsamen Situation, dass NiedrigverdienerInnen, die ohnehin unter den höheren Preisen leiden, auch noch steuerlich benachteiligt werden, da sie plötzlich gemäß Steuertarif einer größeren Belastung ausgesetzt sind. Darüber hinaus steigen aber die Absetzbeträge, die bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden, nicht was real noch einmal einen Verlust bedeutet. Spätestens 2018, meinen Experten, sei die von uns erkämpfte Erleichterung durch die Steuerreform somit "aufgefressen". Auch im Rahmen der letzten Steuerreform 2004 fand sowohl eine Anpassung der diversen Absetzbeträge, als auch die Tarifreform statt. Binnen zwei Jahren wurden die damals erzielten Entlastungen vor allem in den unteren Einkommensbereichen von der kalten Progression eingeholt. Somit waren gerade die unteren und mittleren EinkommensbezieherInnen die großen VerliererInnen.

Die Regierung versprach zwar, die kalte Progression abzuschaffen. Viel mehr als ein Versprechen war es bisher aber nicht. Es finden sich im derzeitigen Steuerkonzept keine geeigneten Mittel und Werkzeuge, um die kalte Progression für die Zukunft zu verhindern oder zu mindern. Eine Indexanpassung, wie sie auch WohnungsvermieterInnen, Versicherungen oder Banken praktizieren, könnte den Kreis durchbrechen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 04
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Schutz vor Fehlüberweisungen

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um natürliche Personen vor Fehlüberweisungen bei Bankgeschäften im Privatbereich zu schützen, indem im Zahlungsdienstegesetz die Prüfung des Kontowortlautes und der Kontonummer normiert wird.

Begründung:

Entsprechend dem Zahlungsdienstegesetz ist bei Überweisungen nur mehr die Kontonummer zur Kundenidentifikation heranzuziehen. Ein Abgleich von Kontonummer und Kontowortlaut erfolgt nicht mehr. Somit zählt bei Überweisungen nur mehr der IBAN.

Erfolgt nun durch eine Verschreibung des IBAN eine Fehlüberweisung, wird somit der Betrag (bei einem existierenden IBAN) auf das falsche Konto gebucht. Die Bank ist im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes nicht zur Prüfung des Zahlungsempfängers verpflichtet und somit auch nicht zur Stornierung der Buchung berechtigt.

So hat der OGH in der Entscheidung 2Ob224/13z die Haftung der Bank verneint, obwohl der Zahlungsempfänger korrekt angegeben wurde, jedoch bei der Kontonummer geirrt wurde. Der Schadenersatz der Bank wurde verneint, da als einzige Identifikation der IBAN heranzuziehen ist. Somit bleibt dem Zahler nur die Möglichkeit einer Strafanzeige gegen den Zahlungsempfänger, um wieder zu seinem Geld zu gelangen.

Damit Konsumentinnen und Konsumenten ein langwieriger und nervenaufreibender Gerichtsweg erspart bleibt, ist vom Gesetzgeber die Prüfung des Zahlungsempfängers in Verbindung mit dem IBAN im Zahlungsdienstegesetz einzuführen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

**Antrag Nr. 05
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Gerechtigkeit für Bezieherinnen und Bezieher einer Alterspension und
Weiterarbeit**

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, die Benachteiligung der Erwerbstätigkeit im Alter zu beenden.

Begründung:

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass sich Erwerbstätigkeit im Alter positiv auf die psychische und physische Gesundheit bis ins hohe Alter hinein auswirkt.

Leider gibt es derzeit im geltenden Pensionsrecht zu wenig positive Anreize zur Weiterarbeit über das Regelpensionsalter hinaus. Vielmehr ist es rentabler in Pension zu gehen und nicht den Pensionsbeginn aufzuschieben.

Jedoch werden auch Erwerbstätige, die zusätzlich zur Alterspension arbeiten, diskriminiert. Einerseits müssen sie uneingeschränkt Sozialversicherungsbeiträge leisten, andererseits wird vor allem die Beitragsleistung zur Pensionsversicherung nicht entsprechend honoriert. Unbestreitbar ist, dass sich die uneingeschränkte Beitragspflicht positiv auf die Gebarung der Sozialversicherung auswirkt und es besteht auch der Grund zur Annahme, dass dieser Personenkreis wesentlich länger gesund ist und dadurch die Krankenversicherung entlastet.

Die Zahlung der besonderen Höherversicherung für erwerbstätige PensionsbezieherInnen gem. § 248c ASVG et al. entspricht in keiner Art den geleisteten Beiträgen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit fordern wir, dass für die geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge der entsprechende Pensionskontosatz herangezogen wird und sich die Pension dadurch erhöht.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



**Antrag Nr. 06
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Bezirken des Arbeitsortes

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die gesetzgebenden Körperschaften auf, alle Maßnahmen zur Förderung der politischen Teilhabe zu treffen.

Begründung:

In den jeweiligen Bezirken wird nur die dort wohnende Bevölkerung politisch repräsentiert. Die in diesem Bezirk arbeitenden Menschen haben keinerlei Möglichkeit an der direkten politischen Teilhabe, obwohl sie von Entscheidungen der politischen Körperschaften in sehr vielen Bereichen unmittelbar betroffen sind, wie etwa durch Maßnahmen im Verkehrsbereich. Die Arbeitsbevölkerung trägt wesentlich zur Wertschöpfung im jeweiligen Bezirk bei, nicht nur durch die betriebliche Tätigkeit, sondern etwa auch durch den Konsum in umliegenden Geschäften.

Wir fordern daher Instrumentarien, damit die Interessen der Arbeitsbevölkerung in den Bezirken wahrgenommen werden können. So könnte die Arbeitsbevölkerung an Abstimmungen bzw. Befragungen über Sachverhalte, die diese unmittelbar betreffen, teilnehmen - siehe etwa die Befragung zur Neugestaltung der Mariahilfer Straße. Gerade durch diese grundlegenden Änderungen des Verkehrskonzepts ist die Arbeitsbevölkerung unmittelbar betroffen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 07
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Umsetzung der vom Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich
rechtlich anerkannten Ruhepause als Dienstzeit bei der Österreichischen Post
AG**

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Österreichische Post AG auf, den für alle Beamtinnen und Beamten und Angestellte nach Dienstordnung-alt gültigen Rechtsstatus betreffend bezahlter Mittagspause wieder herzustellen und diese vom Höchstgericht rechtlich außer Streit gestellte Pausenregelung in die Arbeitszeitmodelle einfließen zu lassen.

Begründung:

Anlässlich der Umsetzung der Ist-Zeit Betriebsvereinbarung am 1.1.2013 wurde die bisher in gängiger Praxis gewährte, bezahlte Mittagspause bei der Österreichischen Post AG abgeschafft. Nachdem nach wie vor mehr als 70% der MitarbeiterInnen der Österr. Post AG Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte nach Dienstordnung alt (Rechtswahrung von Vertragsbediensteten gem. §18 PTSG zum Zeitpunkt der Ausgliederung) sind, wurde von zahlreichen beamteten MitarbeiterInnen die bescheidmäßige Anerkennung der bisher bezahlten Mittagspause eingefordert. Nachdem dies bei den Personalämtern als I. Instanz verweigert wurde, musste der Verwaltungsweg beschritten werden, der letztendlich mit einer klaren Entscheidung beendet wurde!

In allen Verfahren wurde vom Bundesverwaltungsgericht die bezahlte Mittagspause zuerkannt und nochmals vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Im Wesenskern hat das Höchstgericht darauf hingewiesen, dass bereits das Bundesverwaltungsgericht als 2. Instanz die Rechtsfrage betreffend der Bezahlung der Mittagspause richtig gelöst hat. Zentrale Norm war der § 48b BDG, wo nun eindeutig entschieden wurde, dass dieser Passus so zu verstehen ist, dass es sich bei der Mittagspause um eine zu bezahlende Dienstzeit handelt. Das bedeutet, dass die Mittagspause in der Arbeitszeit von 8 Stunden inkludiert ist! Nicht nur das Vertragsbedienstetengesetz verweist in § 20 Abs 1 VBG auf § 48b BDG, sondern auch die Dienstordnung der Post AG, welche für alle Mitarbeiter, die vor dem 1.8.2009 eingetreten sind, als Kollektivvertrag gilt, hat in § 10a Abs 6 die wortgleiche Regelung wie § 48b BDG, weshalb auch für diese Vertragsgruppen (Vertragsbedienstete und Angestellte nach der Dienstordnung der Post AG bis Eintritte 1.8.2009) die Ruhepause zu bezahlen ist.

Auch die Abteilung Arbeitsrecht der AK Steiermark hat in ihrer Stellungnahme vom 16.3.2016 klargestellt, dass die Österreichische Post AG als Dienstbehörde verpflichtet ist, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes umzusetzen. Die zwingenden Bestimmungen des BDG können weder durch Betriebsvereinbarung,

noch durch Weisung des Dienstgebers und auch nicht durch eine Einzelvereinbarung abbedungen werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 08
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Flächendeckende Barrierefreiheit der Wiener U-Bahn-Stationen

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Wiener Linien auf, die Wiener U-Bahn-Stationen flächendeckend barrierefrei zu gestalten, d.h. in jeder U-Bahn-Station barrierefreie Toiletten einzubauen und eine Rampe zur Spaltüberbrückung bei alten U-Bahn-Garnituren.

Begründung:

Die fünf Wiener U-Bahn-Linien haben insgesamt 104 Stationen. In 41 U-Bahn-Stationen fehlt allerdings eine barrierefreie Toilette. So gibt es beispielsweise weder an den U-Bahn-Knotenpunkten Landstraße - Wien Mitte U3/U4 und Schottenring U2/U4 noch bei den Endstationen Heiligenstadt U4, Floridsdorf U6 und Reumannplatz U1 für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit aufs WC zu gehen.

Die alten U-Bahn-Stationen auf der U6 von Nußdorfer Straße bis Gumpendorfer Straße und jene auf der U4 im Wiental und entlang des Donaukanals werden in den nächsten Jahren generalsaniert, doch von einer Nachrüstung mit barrierefreien Toiletten ist in den Aussendungen nichts zu lesen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum beim Neubau der U3 bei den Stationen Rochusgasse und Kardinal-Nagl-Platz und bei der U2-Station Donaumarina auf barrierefreie Toiletten „vergessen“ wurde. Die vorhandenen 63 barrierefreien Toiletten in U-Bahn-Stationen sind mit Eurokey versperrbar. Es haben nur jene Menschen Zutritt, die diese WCs benötigen. Missbrauch und Gefahr von Devastierung sind somit hintan gestellt.

Seit 2008 sind zwar alle U-Bahn-Stationen mit einem Lift oder einer Auffahrtsrampe ausgestattet und somit barrierefrei zu erreichen, die alten U-Bahn-Garnituren – die sogenannten Silberpfeile - stellen allerdings für Menschen mit Behinderung ein Problem dar. Es muss eine 6,5 cm hohe Stufe und ein 13 cm breiter Spalt zwischen Bahnsteig und Waggon überwunden werden. Abhilfe schaffen könnte eine spezielle Rampe zur Überbrückung dieses Spalts, wie sie beispielsweise in Berlin im Einsatz ist. Eine solche Rampe würde auch den Transport von Kinderwägen erleichtern.

Barrierefreies und selbstbestimmtes Leben umfasst alle Aspekte des Alltags. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung nimmt darauf Bezug. Die Wirklichkeit sieht oft anders aus - wie das Beispiel U-Bahnstationen in Wien zeigt.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 09
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Hürden für Berufspraktika

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, praktikumsfeindliche Regelungen und Hürden seitens der Krankenkasse, Bundessozialamt und sonstiger Behörden abzustellen, um so die Chancen für Schülerinnen und Schüler auf einen Pflichtpraktikumsplatz wieder zu erhöhen.

Begründung:

Derzeit gibt es etliche Regelungen seitens der Krankenkasse und Behörden, welche es, aus Sicht der Unternehmen, diesen zusehends erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen, Ferialpraktikantenplätze anzubieten.

So werden u.a. von Seiten des Bundessozialamts auch beschäftigte Ferialpraktikanten für die Ermittlung der Einstellzahlen von Behinderten hinzugerechnet. Dies führt in Folge zur Erhöhung möglicher Ausgleichszahlungen durch das Sozialamt.

Ein weiteres Kriterium, welches in diesem Zusammenhang ins Treffen geführt wurde, betrifft die verstärkten Kontrollen seitens Krankenkasse im Sinne des Lohndumping-Gesetzes.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 10
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Aktives Wahlrecht

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeiterkammergesetz 1992 dahingehend zu ändern, dass alle Wahlberechtigten in die Wählerlisten aufgenommen werden, ohne dass es eines Antrags der Wahlberechtigten bedarf.

Zu diesem Zweck ist die Rechtslage vor der Novellierung des AKG 1992 durch BGBl. Nr. 104/1998 wieder herzustellen.

Begründung:

Dies betrifft insbes. Präsenzdienler, Zivildienler, Karenzierte, Lehrlinge - da die Arbeiterkammer Wien auch deren Interessen zu vertreten hat. Daher soll der oben genannte Personenkreis an der Willensbildung ohne Hindernisse mitwirken können.

Die Daten aller betroffenen Personengruppen sind vorhanden (Bundesheer, BMI, SV-Träger ...), somit sollte eine automatische Eintragung in die Wählerliste kein Problem darstellen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 11
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Vizepräsident der Arbeiterkammer

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, im § 49 AKG 1992 vorzusehen, dass der zweitstärksten Fraktion jedenfalls einer der Vizepräsidenten zukommt.

§ 49 Abs 2 AKG 1992 sollte demnach lauten:

„(2) Die Zahl der Vizepräsidenten ist auf die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen (§ 72) nach dem Verhältnis ihrer Größe zu verteilen, wobei jedoch der zweitstärksten Fraktion jedenfalls einer der Vizepräsidenten zukommt.“

Begründung:

Die Verteilung der Vizepräsidenten der Arbeiterkammer spiegelt in vielen Ländern keinesfalls die Realität in der Vollversammlung wieder. Die Vollversammlungen der Arbeiterkammern sind bunt und von vielen Fraktionen geprägt. Dies ist ein herausragendes Zeichen für die Demokratie. Denn nur so ist sichergestellt, dass sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch gut vertreten fühlen.

Wirft man allerdings einen Blick auf die Riege der Vizepräsidenten in der Arbeiterkammer, so sieht das gleich ganz anders aus. Hier spiegelt sich diese Vielfalt nicht immer wieder. Und gerade auch hier wäre es im Sinne der Überparteilichkeit, wenn der zweitstärksten Fraktion in der Kammer automatisch ein Vizepräsident zugesprochen würde.

Dies wäre ein Zeichen im Sinne der Transparenz, der Demokratie und der Überparteilichkeit.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

**Antrag Nr. 12
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Parkpickerl in Wien

Erweiterung der Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO. 1960

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Stadt Wien auf, Erweiterungen der Wiener Parkraumbewirtschaftung vor allem im Sinne der Wienerinnen und Wiener anzubieten.

- **Neben dem eigenen Wohnbezirk soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Kombination mit einem anderen Bezirk beantragen zu können, um familiäre Verpflichtungen wahrnehmen zu können.**
- **Öffnung der für Anrainer vorgesehenen Parkplätze untertags.**
- **Klare Kennzeichnung der Anrainerzonen durch farbliche Markierungen am Boden.**

Begründung:

Das Parkpickerl wurde ins Leben gerufen, um die Pendler abzuhalten die kleinen Gassen rund um U- und S- Bahn Stationen zuzuparken.

Die Pendler sind nun in die Bezirke ausgewichen wo kein Pickerl benötigt wird (z.B. Donaustadt).

Die Anrainer haben nun ein Parkpickerl für den Bezirk, an dem der Hauptwohnsitz gemeldet ist, jedoch garantiert dieser Aufkleber keinen Parkplatz in der Nähe der Wohnung, sondern einen Stellplatz im Bezirk.

Eine Beschwerdeflut der Anrainer hat zu „Anrainerstellplätzen“ geführt, welche durch Zusatztafeln gekennzeichnet sind. Aus zahlreichen Beschwerden ist bekannt, dass diese Zusatztafeln nicht immer zu sehen sind, daher wäre eine farbliche Kennzeichnung durch Bodenmarkierungen durchaus sinnvoll.

Anrainer benötigen ihre Parkplätze vor allem am Abend, wenn sie nach Hause kommen. Dies zeigt sich klar, wenn eine Vielzahl von Anrainerparkplätzen untertags frei sind. Daher sind Lösungen anzustreben, die ein Öffnen der Parkräume untertags möglich machen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 13
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Speichermedienvergütung – Kontrolle und Berichtspflicht des Handels

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Beirat für die Geräte- und Speichermedienvergütung gem. VerwGes-G § 18b (§39 neu) auf, die Gesamteinnahmen des Handels aus der Speichermedienvergütung zu kontrollieren, in dem die zuständige Nutzerorganisation vom Beirat aufgefordert wird, die zur Bewertung des Nutzungsverhaltens gesammelten Daten (inkl. Verkaufserlöse) vorzulegen.

Begründung:

Am 1.10.2015 ist die Urheberrechtsnovelle in Kraft getreten. Die bisher geltende Leerkassettenvergütung wurde durch eine zeitgemäße Speichermedienvergütung ersetzt, auch digitale Datenträger wie Computer-Festplatten, USB-Sticks, Notebooks und Smartphones sind somit erfasst. Bis 2019 ist ein Deckel von 29 Mio Euro jährlich eingezogen, für Speichermedien dürfen nur max. 6% und für Vervielfältigungsgeräte max. 11% des Verkaufspreises vom Handel an Vergütung eingehoben werden. Dafür erwerben Käuferinnen und Käufer das Recht zur Herstellung privater Kopien, die auch an Dritte weitergegeben werden dürfen. Einzige Einschränkung: die Kopien müssen aus legalen Quellen stammen, dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht oder über soziale Netzwerke verbreitet werden.

Der Deckel von jährlich 29 Mio Euro fasst die vor der Novelle getrennt eingehobenen Vergütungen – Reprographievergütung für Geräte und Kopierer einerseits und Vergütung für Leermedien andererseits – zusammen. Seit 1.10.2015 sind Einnahmen für Speichermedien- und Geräte-Vergütung mit insgesamt 29 Mio Euro gedeckelt.

Verwertungsgesellschaften müssen der Aufsichtsbehörde jährlich Berichte über die Verwendung der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung übermitteln. Wer kontrolliert den Handel? Wem muss der Handel einen Bericht über die verkauften Vervielfältigungsgeräte und die verkauften Speichermedien vorlegen? Die UrhG-Novelle sieht vor, dass die eingehobene Speichermedienvergütung auf den Rechnungen als eigener Posten auszuweisen ist.

Der gem. § 18b Verwertungsgesellschaften-Gesetz (§ 39 neu) definierte Beirat für die Geräte- und Speichermedienvergütung hat die Aufgabe, den Markt für Speichermedien und Vervielfältigungsgeräte zu beobachten und das Nutzungsverhalten zu evaluieren. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist es erforderlich, dass die Vertreter der Nutzerorganisationen rückwirkend seit Einhebung der Speichermedienvergütung zusammenfassende Auflistungen nach

Gerätegruppen – wie z.B. SmartPhones, PC-Festplatten, USB-Sticks usw. – dem Beirat vorlegen.

Der Richtwert von 29 Mio Euro gilt befristet bis 2019, jährlich sollen die Einnahmen aus dem Verkauf evaluiert werden, für 2019 ist ein umfassendes Urhebervertragsrecht geplant. Spätestens dann muss der doppelte Deckel für Vergütungsansprüche abgeschafft, eine faire Vergütungsregelung gefunden und auch Streaming geregelt werden, indem Online-Verwertungen Rundfunksendungen gleichgestellt werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 14
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Keine Abschaffung von Bargeld und keine Einführung von Bankomatkassengebühren

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber und die Banken auf, dass Bargeld nicht schrittweise abgeschafft wird. Weiters spricht sich die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer gegen eine Einführung von Bankomatkassengebühren aus.

Begründung:

Die Bankenlobby hat jahrelang der Bevölkerung das Bezahlen mit Bankomatkarte als einfach und unkompliziert verkauft.

Werbung über Werbung - mittlerweile ist es möglich ohne Eingabe des Pincodes zu bezahlen. Die Banken haben den Menschen immer mehr die Selbstständigkeit aufgedrängt, alle Überweisungen mit IBAN, BIC, SEPA durchzuführen, aber auch das Kontoauszugsdrucken oder der Eigenerlag wird fast nur mehr maschinell abgewickelt. Jeder sollte diese Funktionen beherrschen, da es bei der manuellen Manipulation am Kassenschalter sehr schnell zu hohen Kosten kommt.

Da die Banken den Deckmantel der Wirtschaftskrise nicht ablegen möchten, versuchen sie jetzt neue Kostenstellen zu generieren.

Wenn man nicht bei seiner Hausbank Geld behebt, soll dafür eine Gebühr verrechnet werden. Wer kann uns garantieren, dass die Banken nicht auch pro Bankomatkartenzahlung in den Geschäften Buchungszeilen oder Sondergebühren einführen?

Wenn das Bargeld weg ist, ist jeder Bürger der Bankenlobby ausgeliefert, es können jegliche Sondertarife einfach über Kontoauszugsinfo angehoben werden.

Da das Kündigen des Girokontos eigentlich kaum mehr möglich ist (nur mehr das Wechseln zu einem anderen Bankinstitut), aber ohne Konto keine Bezahlung erfolgen könnte, gäbe es somit auch keinen Zugriff auf das persönliche Vermögen oder Gehalt.

In Zukunft würde es heißen: bezahlt werden darf nur noch mit Bankomatkarte, Kreditkarte oder mit sogenannten „Wallets“, wie sie bereits von IT-Unternehmen um teures Geld angeboten werden (E-Cash). Hier sollten wir eingreifen, um den Lobbyisten den Handlungsspielraum im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten einzuschränken.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 15
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Ganzjahresöffnung von Schanigärten nur unter klaren Regeln

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Wiener Stadtregierung auf, die ganzjährige Nutzung von Schanigärten in Wien nur unter genauen Vorgaben zu erlauben:

- **Einschränkung der Steh-/Sitzplätze gegenüber den Sommermonaten**
- **Keine fixen Verbauungen**
- **Kein Abstellen von Tischen und Sesseln auf öffentlichem Grund außerhalb der Öffnungszeiten**
- **Klare Regelung der Sperrzeiten für Schanigärten**
- **Einrichtungen zur Beheizung der Außenluft nur gegen entsprechende Abgaben, welche die zusätzliche Umweltbelastung mehr als wett machen**
- **Verpflichtende Grippeimpfung für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von den Arbeitgebern zu finanzieren ist.**

Begründung:

Die Diskussion über eine ganzjährige Nutzung von Schanigärten in unserer Stadt wird am Ende des Tages wohl dazu führen, dass dies möglich wird. Viele Argumente wurden und werden zu diesem Thema ausgetauscht. Als Arbeiterkammer geht es uns darum, klare Regelungen für ein gemeinsames Miteinander in dieser Stadt zu garantieren. Hierzu gehört ein Verständnis für alle betroffenen Seiten mit entsprechenden Regelungen, die keine Gruppe übervorteilen.

Anrainer haben ein Recht auf Zeiten der Ruhe, vor allem in den Nachtstunden. Die Bevölkerung darf in der Nutzung des öffentlichen Raumes nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer dürfen durch Veränderungen von Arbeitsbedingungen nicht zusätzlichen Gefahren für ihrer Gesundheit ausgesetzt werden. Wenn es die Möglichkeit gibt, ganzjährig Schanigärten zu betreiben, so kann dies nur als zusätzliches Angebot verstanden werden. Es kann daher nicht zu Verbauungen auf Gehsteigen oder zur Verringerung von Parkraum kommen. Eine durchgehende Öffnung wird ohne Zusatzbeheizung kaum machbar sein, daher sind die dadurch zu erwartenden Umweltbelastungen entsprechend gering zu halten, bzw. müssen durch entsprechende Gebühren abgegolten werden (Stichwort Umweltzertifikate).

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 16
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Strukturelle Reform der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, bei der Reform der bedarfsorientierten Mindestsicherung bundesweit einheitliche Kriterien und Leistungshöhen festzuschreiben, die Zugangsvoraussetzungen zu ändern und für Asylberechtigte eine Integrationsunterstützung einzuführen.

Begründung:

In Österreich sind mehr als 1,5 Millionen Menschen von Armut betroffen, knapp 400.000 Jugendliche unter 20 Jahren sind armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche von Alleinerziehenden. Für sie ist die Mindestsicherung das letzte soziale Netz, um die Kosten des täglichen Lebens halbwegs bestreiten zu können.

Statt über Kürzungen zu debattieren, sollten Bund und Länder dringend notwendige strukturelle Reformen umsetzen, damit die Höhe der Mindestsicherung für die betroffenen Menschen erhalten bleibt. Erforderlich ist eine Vereinheitlichung der Mindestsicherung in der Kompetenz des Bundes. Nur so ist sichergestellt, dass Härtefälle regional vermieden werden. Gleichzeitig sollte die Transparenzdatenbank, die vor einigen Jahren vom Nationalrat beschlossen wurde, vorrangig umgesetzt werden, damit Förderungen, Subventionen und Transferleistungen von Bund, Ländern und Gemeinden nachvollziehbar sind und dadurch die Grundlage für wirksame Maßnahmen gegen Härtefälle geschaffen wird.

Eine weitere Maßnahme für den Erhalt der Mindestsicherung ist, die Zugangsvoraussetzungen zu ändern. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung sollten nur jene bekommen, die mindestens drei Jahre in Österreich beschäftigt waren und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben. Für diejenigen, die noch nie Beiträge in das Sozialversicherungssystem eingezahlt haben, sollten andere Instrumente greifen. Die Bindung des Bezugs von Mindestsicherung an bezahlte Sozialversicherungsbeiträge steigert die Akzeptanz für dieses soziale Netz.

Asylberechtigte brauchen bessere Instrumente für eine schnellere Integration. Die Einführung einer speziellen Integrationsunterstützung sollte an bestimmte Integrationsleistungen gebunden sein, so dass sie nach längstens drei Jahren einer Beschäftigung nachgehen können. Asylberechtigte sollten die Integrationsunterstützung so lange bekommen, bis sie zum Bezug der Mindestsicherung berechtigt sind.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Antrag Nr. 17
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 166. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Share Economy im Customer to Customer Geschäft

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, folgende gesetzliche Maßnahmen im Bereich „Share Economy im Customer to Customer Geschäft“ zu treffen:

- **Eine klare Trennung von Plattformen der Share Economy wie Uber oder AirBNB in einen Bereich für Unternehmen mit entsprechender Konzession und einen Bereich für nicht kommerzielle Anbieter.**
- **Eine Preisdeckelung im nicht kommerziellen Bereich nach dem Beispiel von Uber in Deutschland**

Begründung:

Die Share Economy ist im Vormarsch. Viele Plattformen, die darauf abzielen ein Teilen zwischen gleichrangigen Konsumenten zu ermöglichen, werden von Unternehmen dazu verwendet, Standards des Konsumentenschutzes zu umgehen und Lohn und Sozialdumping zu betreiben. Eine Kampfansage an diese Praxis ist überfällig. Dabei die gesamten Plattformen pauschal anzugreifen oder über zu regulieren, würde das Kind mit dem Bade ausschütten.

Vielfach sind die Einrichtungen aus ökologischen und ökonomischen Gründen eine Verbesserung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. So spricht zum Beispiel nichts dagegen, über eine APP und ohne jede Konzession einen Beifahrer für den Weg zur Arbeit zu finden und von diesem einen Teil der Kosten für die Fahrt zu verlangen, oder gemeinsam mit einem bisher Fremden ein Urlaubshaus zu mieten.

Problematisch wird es allerdings, wenn über solche Plattformen ganze Fahrdienstleistungsunternehmen und Hotelketten ohne jede Konzession errichtet werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------